



Brüssel, den 26.9.2017
COM(2017) 545 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

zu dem

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (kodifizierter Text)**

ANHANG I

Tabelle II: Güterverkehr nach der Güterart (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 alphanumerische Zeichen	„I1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„yyyy“	
Ladeland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ¹	
Löschland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ²	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Güterart	2 Ziffern	NST ☒ 2007 ☒	
Verpackungsart	1 Ziffer	1 = Güter in Containern 2 = Güter nicht in Containern und Leercontainer	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

¹ Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

² Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

ANHANG II

Tabelle II1: Verkehr nach der Nationalität der Schiffe und dem Schiffstyp (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	3 alphanumerische Zeichen	„II1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„yyyy“	
Ladeland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ³	
Löschland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ⁴	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Schiffstyp	1 Ziffer	1 = Gütermotorschiff 2 = Güterbinnenschiff ohne eigenen Antrieb 3 = Tankmotorschiff 4 = Tankbinnenschiff ohne eigenen Antrieb 5 = Sonstiges Güterbinnenschiff 6 = Seeschiff	

³ Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

⁴ Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

Nationalität des Schiffes	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode) ⁵	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

Tabelle II2: Schiffsverkehr (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	3 alphanumerische Zeichen	„II2“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„yyyy“	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Zahl der Schiffsbewegungen (beladene Schiffe)			Schiffsbewegungen
Zahl der Schiffsbewegungen (leere Schiffe)			Schiffsbewegungen
Schiffskilometer (beladene Schiffe)			Schiffskilometer
Schiffskilometer (leere Schiffe)			Schiffskilometer

ANMERKUNG: Die Übermittlung der Tabelle II2 ist fakultativ.

⁵ Liegt kein NUTS-Code für das Land, in dem das Schiff registriert ist, vor, so ist der ISO-Ländercode zu verwenden. Ist die Nationalität des Schiffes unbekannt, so ist der Code „ZZ“ zu verwenden.

ANHANG III

Tabelle III1: Containerverkehr nach der Güterart (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	4 alphanumerische Zeichen	„III1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„yyyy“	
Ladeland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ⁶	
Löschland/-region	4 alphanumerische Zeichen	NUTS2 ⁷	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Containergrößen	1 Ziffer	1 = 20-Fuß-Ladeeinheiten 2 = 40-Fuß-Ladeeinheiten 3 = Ladeeinheiten > 20 Fuß und < 40 Fuß 4 = Ladeeinheiten > 40 Fuß	
Ladestatus	1 Ziffer	1 = beladene Container 2 = leere Container	
Güterart	2 Ziffern	NST ☒ 2007 ☒	

⁶ Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

⁷ Ist der Regionalcode nicht bekannt oder nicht verfügbar, so ist folgendermaßen zu codieren:

- „NUTS0 + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland vorliegt;
- „ISO-Code + ZZ“, wenn der NUTS-Code für das Partnerland nicht vorliegt;
- „ZZZZ“, wenn das Partnerland unbekannt ist.

Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer
TEU			TEU
TEU-Kilometer			TEU-Kilometer

ANHANG IV

Tabelle IV1: Verkehr nach der Nationalität der Schiffe (vierteljährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	3 alphanumerische Zeichen	„IV1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„yyyy“	
Quartal	2 Ziffern	41 = 1. Quartal 42 = 2. Quartal 43 = 3. Quartal 44 = 4. Quartal	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Nationalität des Schiffes	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode) ⁸	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

Tabelle IV2: Containerverkehr nach der Nationalität der Schiffe (vierteljährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	3 alphanumerische Zeichen	„IV2“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„yyyy“	

⁸ Liegt für das Land, in dem das Schiff registriert ist, kein NUTS-Code vor, so ist der ISO-Ländercode zu verwenden. Ist die Nationalität des Schiffes unbekannt, so ist der Code „ZZ“ zu verwenden.

Quartal	2 Ziffern	41 = 1. Quartal 42 = 2. Quartal 43 = 3. Quartal 44 = 4. Quartal	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Nationalität des Schiffes	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode) ⁹	
Ladestatus	1 Ziffer	1 = beladene Container 2 = leere Container	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer
TEU			TEU
TEU-Kilometer			TEU-Kilometer

⁹ Liegt für das Land, in dem das Schiff registriert ist, kein NUTS-Code vor, so ist der ISO-Ländercode zu verwenden. Ist die Nationalität des Schiffes unbekannt, so ist der Code „ZZ“ zu verwenden.

ANHANG V

Tabelle V1: Güterverkehr (jährliche Daten)			
Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 alphanumerische Zeichen	„V1“	
Meldeland	2 Buchstaben	NUTS0 (Ländercode)	
Jahr	4 Ziffern	„yyyy“	
Verkehrsart	1 Ziffer	1 = innerstaatlich 2 = grenzüberschreitend (ohne Transit) 3 = Transit	
Güterart	2 Ziffern	NST ☒ 2007 ☒	
Beförderte Tonnen			Tonnen
Tonnenkilometer			Tonnenkilometer

↓ 1304/2007 Art. 4 u. Anh.
(angepasst)

ANHANG VI

NST 2007	
Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Fische und Fischereierzeugnisse
02	Kohle; rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genussmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, Steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel; Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe; kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung

17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a.n.g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 bis 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a.n.g.



ANHANG VII

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates
(ABl. L 264, 25.9.2006, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 425/2007 der Kommission
(ABl. L 103, 20.4.2007, S. 26)

Nur Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 1304/2007 der Kommission
(ABl. L 290, 8.11.2007, S. 14)

Nur Artikel 4

Verordnung (EU) 2016/1954 des Europäischen Parlaments
und des Rates
(ABl. L 311, 17.11.2016, S. 20)

ANHANG VIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1365/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 4	Artikel 1 bis 4
Artikel 4a	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	-
-	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Anhang A	Anhang I
Anhang B	Anhang II
Anhang C	Anhang III
Anhang D	Anhang IV
Anhang E	Anhang V
Anhang F	Anhang VI
-	Anhang VII
-	Anhang VIII